



Kanton Bern
Canton de Berne

Arbeitshilfe Gewässerraum

Gewässerraum

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Amt für Landwirtschaft und Natur
Tiefbauamt

Impressum:

Titel	Arbeitshilfe Gewässerraum
Ämter und Fachstellen	TBA (Projektleitung), AGR, AWA, LANAT, AWN
Arbeitsgruppe	Flurin Baumann, AGR/DIJ (Projektleiter) Jörg Bucher, TBA/BVD (Projektleiter Stv.) Daniel Bernet, LANAT/WEU Stefan Ghioldi, AGR/DIJ Vinzenz Maurer, AWA/BVD Kurt Röstli-Buchs, LANAT/WEU Roger Stucki, LANAT/WEU
Fotos	Flurin Baumann, AGR
Gestaltung	Javier Pintor, AGR
Datum	30.03.2015, rev. 15.07.2017, rev. September 2021
Zitiervorschlag	Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, Fassung 2021 (AHOP GR)

Begriffe

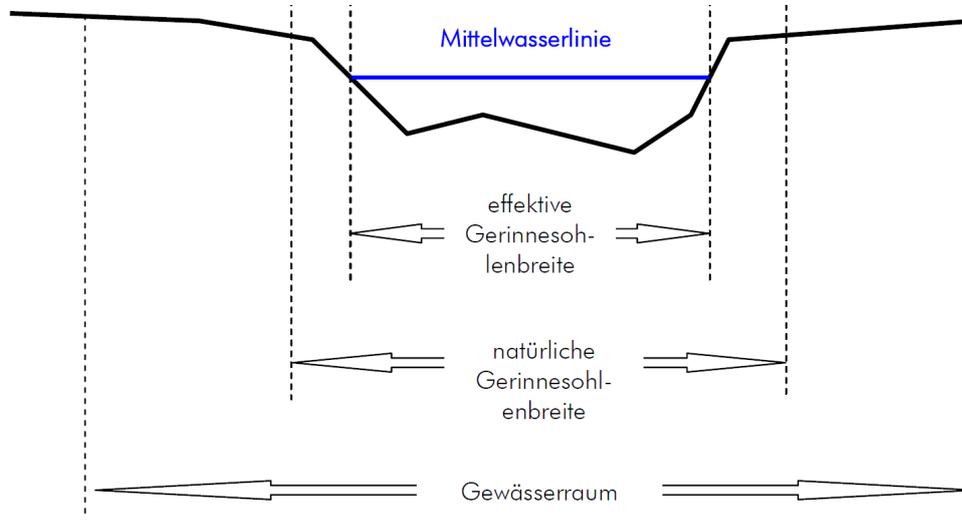


Abbildung 1: Begriffe zum Gewässerraum

Böschungsoberkante Übergangspunkt von der Uferböschung in meist flacheres Terrain (Geländeknick).

Mittelwasserlinie Mittlerer Abfluss eines Gewässers über das Jahr. An der Böschung in der Regel als Übergang zwischen einem Bereich mit Gewässervegetation (terrestrisch) und einem Bereich ohne Gewässervegetation (aquatisch) erkennbar.

effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) Die Mittelwasserlinie definiert die effektive Gerinnesohlenbreite eines Fließgewässers. Dieser (aquatische) Bereich ist in der Regel vegetationsfrei.

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) Errechnet aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) multipliziert mit einem Faktor 1.0, 1.5 oder 2.0. Der Faktor 1.0 steht für eine ausgeprägte, 1.5 für eine eingeschränkte, 2.0 für eine nicht vorhandene Breitenvariabilität des Fließgewässers. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität gibt Auskunft über die Strukturvielfalt der Sohle und über die Wasser-Land-Vernetzung.

Gewässerachse Schnittlinie durch die Mitte eines Gewässers, identisch mit der Mittelachse eingedolter Gewässer nach Artikel 39 WBV.

Gewässerraum Notwendiger Gewässerraum nach GSchG / GschV, mit dem die minimalen Funktionen zum Schutz vor Hochwasser, des Lebensraums Gewässer und der Gewässernutzung sichergestellt sind.

mittlere jährliche Hochwasserlinie Der Schnittpunkt mit dem Ufer ergibt den Messpunkt für den Gewässerraum bei stehenden Gewässern.

Uferbereich Terrestrischer Bereich des Gewässerraums (ab Schnittpunkt Mittelwasserlinie mit dem Ufer).

Uferstreifen Uferbereich, in dem die Übergangsbestimmungen nach Artikel 41c Abs. 1 und 2 GschV einzuhalten sind (Baubeschränkungen ja, Bewirtschaftungsbeschränkungen nein).

Uferlinie Die Uferlinie bei stehenden Gewässern entspricht dem Schnittpunkt der mittleren jährlichen Hochwasserlinie mit dem Ufer.

Inhaltsverzeichnis

Begriffe

1	Einleitung	6
2	Rechtliche Grundlagen	7
2.1	GSchG und GSchV	7
2.2	Revision des WBG	7
2.3	Wasserbauverordnung Kanton Bern	7
2.4	Baugesetz Kanton Bern	7
3	Der Gewässerraum	8
3.1	Bedeutung	8
3.2	Gewässerraum als Korridor	8
3.3	Überlagerungen von Abständen	10
3.4	Umgang mit Ufererosion im Gewässerraum	11
3.5	Baubeschränkungen im Gewässerraum	11
3.6	Dicht überbaute Gebiete	12
3.7	Der Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden	12
3.8	Ausnahmemöglichkeit für schmale Flächen im Gewässerraum	12
3.9	Fruchtfolgefächern im Gewässerraum	13
4	Festlegung des Gewässerraums	14
4.1	Grundsätze	14
4.2	Fliessgewässer	15
4.3	Erhöhung der Gewässerraumbreite	18
4.4	Verzicht auf Gewässerräume bei eingedolten Gewässern	18
4.5	Verzicht auf Gewässerräume bei weiteren Gewässern	19
4.5.1	Gewässer im Wald und in Sömmerungsgebieten	20
4.5.2	Künstlich angelegte Gewässer	20
4.5.3	Sehr kleine Gewässer	20
4.6	Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf	20
4.7	Stehende Gewässer	22
4.8	Übergangsbestimmungen	24
5	Umsetzung Gewässerraum in der Ortsplanung	25
6	Anwendungsbeispiele	31
6.1	Bestehender Flurweg im Gewässerraum	31
6.2	Gewässerraum in steilem Gelände	31
6.3	Kleinbauten und Gärten im Gewässerraum	32
	Weiterführende Dokumente	33
	Anhang	34
	Glossar	36

1 Einleitung

Am 11. Dezember 2009 hat das Bundesparlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Bestimmungen sind in der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) konkretisiert. Diese sind auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt worden. Der Bund hat die GSchV seither mehrmals revidiert, zuletzt im Jahre 2017.

Das GSchG und die GSchV sind grundsätzlich umfassend und abschliessend. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung zum Gewässerraum wurden die kantonalen Festlegungen im Wasserbaugesetz (WBG, 751.11) und im Baugesetz (BauG, 721.0) zum geschützten Uferbereich abgelöst. Das WBG und das BauG sind auf den 1. Januar 2015 angepasst worden.

Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung rechtmässig umzusetzen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümergebunden festzulegen. Der Bund hat hierzu eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt. Die in zahlreichen Gemeinden des Kantons Bern etablierte Praxis erfährt nicht grundsätzliche, aber dennoch beachtliche Änderungen. Nach wie vor bildet die sogenannte Schlüsselkurve die Basis zur Ermittlung des Gewässerraums. Der Begriff „geschützter Uferbereich“ wird jedoch mit „Gewässerraum“ abgelöst. Zu diesem gehören sowohl das Gerinne als auch die Uferbereiche auf beiden Seiten. Der Gewässerraum bildet an Fließgewässern einen Korridor. Nach den neuen Bestimmungen muss auch an stehenden Gewässern ein Gewässerraum ausgedehnt werden.

Wie bisher sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. In dicht überbauten Gebieten können neu für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Weitere Ausnahmen regelt die GSchV. Der Gewässerraum darf nur noch extensiv genutzt werden.

Die Empfehlung aus dem Jahre 2004 (Sicherung des Raumbedarfs und Uferbereichs von Fließgewässern) wird durch die vorliegende Arbeitshilfe Gewässerraum abgelöst. Darin wird die aktuelle Praxis zur Umsetzung des bundesrechtlichen Gewässerraums erläutert.

Nach einer ersten Revision 2017, drängte sich 2020 eine zweite Revision der Arbeitshilfe auf. Neu werden insbesondere sehr kleine Gewässer definiert und bislang offene Fragen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung geklärt.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 GSchG und GSchV

Gemäss Gewässerschutzgesetz GSchG müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Gewässer bis Ende 2018 so festlegen, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Die Gewässerschutzverordnung GSchV regelt in den Artikeln 41 a-c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung. Unterirdische Gewässer wie Grundwasser oder Karstgewässer sind von dieser Regelung nicht betroffen.

2.2 Revision des WBG

Das revidierte Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) wurde auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Kernpunkte der Revision des WBG sind die Übertragung der Wasserbaupflicht an der Aare an den Kanton sowie dessen Verpflichtung, in einer Verordnung die Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf zu bezeichnen und für diese innert 10 Jahren Gewässerrichtpläne zu erarbeiten. Ferner wird mit der Revision des WBG die Landumlegung im Interesse des Wasserbaus einfacher möglich. Alle diese Änderungen bedingen auch Anpassungen an der Wasserbauverordnung. Zudem setzt das geänderte WBG die neuen bundesrechtlichen Vorschriften zum Gewässerraum und zur Revitalisierung um: Das bedeutet, dass die bisherigen kantonalrechtlichen Bestimmungen zum geschützten Uferbereich und zur Renaturierung von Gewässern aufgehoben werden können.

2.3 Wasserbauverordnung Kanton Bern

Die kantonale Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1) enthält Ausführungsbestimmungen zum Wasserbaugesetz. Die Verordnung wurde deshalb ebenfalls auf den 1. Januar 2015 hin angepasst. Die Änderungen in der Wasserbauverordnung sind punktuell und eher technisch. Inhaltlich von Bedeutung ist vor allem die Aufzählung der Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf in Artikel 2b. Zum bundesrechtlichen Gewässerraum enthält sie keine Bestimmungen.

2.4 Baugesetz Kanton Bern

Im Baugesetz des Kantons Bern ist Artikel 11 (Bauvorhaben in und an Gewässern) für den Gewässerraum relevant. Dieser Artikel wurde aufgrund der Änderung des Bundesrechts und des Wasserbaugesetzes auf den 1. Januar 2015 angepasst.



3 Der Gewässerraum

3.1 Bedeutung

Das GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf oberirdischer Gewässer zu ermitteln und zu sichern. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser. Er dient aber auch dem Unterhalt der Gewässer und als Erholungsraum für die Bevölkerung. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen.

Der Gewässerraum gewährleistet die natürlichen Funktionen der Gewässer: Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften sowie die dynamische Entwicklung der Gewässer.

Die Ausscheidung von Gewässerräumen hat Konsequenzen auf die Nutzung der betroffenen Flächen. Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden.

Bei Fließgewässern umfasst der Gewässerraum die natürliche Gewässerbreite und einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes.

Bei den Vorgaben der Artikel 41 a-c GSchV wird in Abhängigkeit der natürlichen Gewässerbreite die Mindestbreite des erforderlichen Gewässerraums ermittelt. Abhängig von der spezifischen Situation muss die Breite in gewissen Fällen erhöht werden. Die Breite des Gewässerraums kann durch die Gemeinden im Rahmen des Bundesrechts freiwillig vergrößert werden. Eine Verringerung der Abstände ist in den als dicht überbaut bezeichneten Gebieten und aufgrund topografischer Verhältnisse in Gewässerabschnitten möglich.

Bei stehenden Gewässern entspricht der Gewässerraum dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers. Gemessen ab Uferlinie (mittlere jährliche Hochwasserlinie) muss er mindestens 15 Meter betragen.

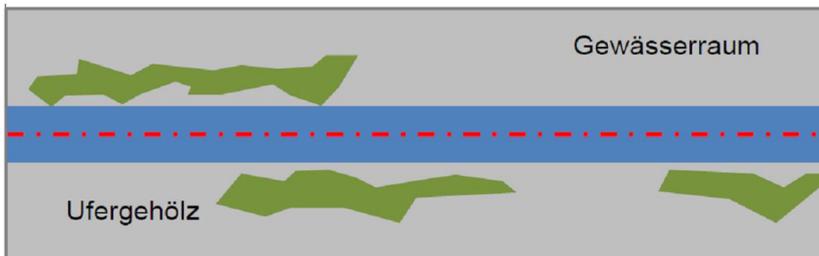
3.2 Gewässerraum als Korridor

Der Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV wird als Korridor ausgeschieden. Dieser kann entweder parallel zur effektiven oder einer vereinfachten Gewässerachse festgelegt werden. Das Fließgewässer muss nicht in jedem Fall zwingend in der Mitte des Korridors liegen. Eine asymmetrische Festlegung von Gewässerräumen kann beispielsweise bei besonderen topographischen Verhältnissen oder bei speziellen Überbauungssituationen zweckmässig sein.

Die Festlegung eines asymmetrischen Korridors dürfte in der Praxis zu komplexen Verhandlungen zwischen den beteiligten Grundeigentümern führen. In der Regel wird daher eine symmetrische Lösung am zweckmässigsten sein. Entscheidend für die Wahl eines symmetrischen oder asymmetrischen Gewässerraums ist die Frage, wie die Funktionen Schutz vor Hochwasser, Schutz des Lebensraums Gewässer und Gewässernutzung am besten erfüllt werden können. Mit dem Ziel, stoffliche Einträge (Dünger, Pflanzenschutzmittel) zu verhindern, soll der Gewässerraum bei kleinen Fließgewässern in der Regel auf beiden Seiten gleich breit sein. Eine einseitige Verschiebung eines Gewässerraum-Korridors zu Lasten von Landwirtschaftsland und zu Gunsten von Bauzonen soll nur in gut begründeten Ausnahmefällen möglich sein.

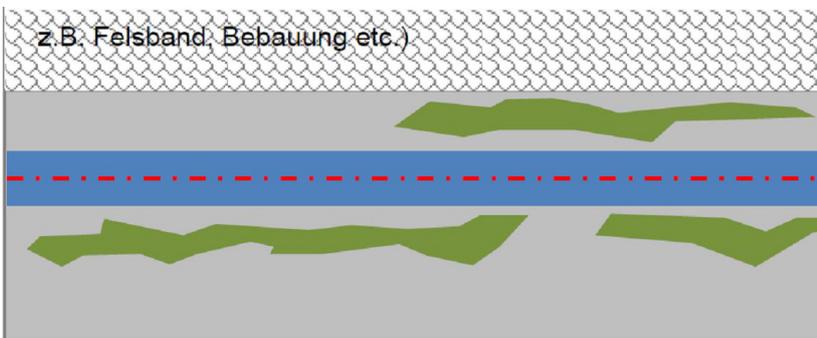
Bei kanalisierten oder relativ geradlinigen Gewässerläufen wird man den Gewässerraum in der Regel auf die tatsächliche Achse beziehen. Bei stark mäandrierenden Fließgewässern, deren Gewässerräume kartografisch (also nicht rein rechnerisch) festgelegt werden, dürfte die Lösung mit einer theoretischen Gewässerachse zweckmässiger sein. In diesem Fall wird ausgehend von einer vereinfachten Gewässerachse ein Gewässerraum ausgeschieden, der nicht zwingend dem effektiven Gewässerlauf folgen muss. Wichtig bei dieser Lösung ist jedoch, dass sämtliche Gewässerschlaufen innerhalb des Gewässerraums bzw. Korridors liegen.

Die folgende Abbildung 2 zeigt verschiedene Varianten zur kartographischen Festlegung des Gewässerraums bei verschiedenen Fließgewässertypen.



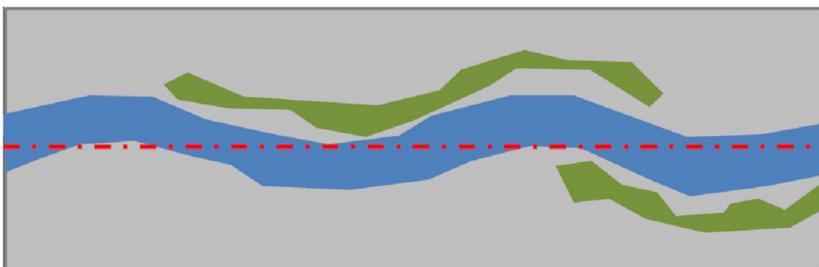
Variante A:

Der Gewässerraum (graue Fläche) wird bei einfachen Gewässerläufen in der Regel als Korridor entlang der effektiven Gewässerachse festgelegt.



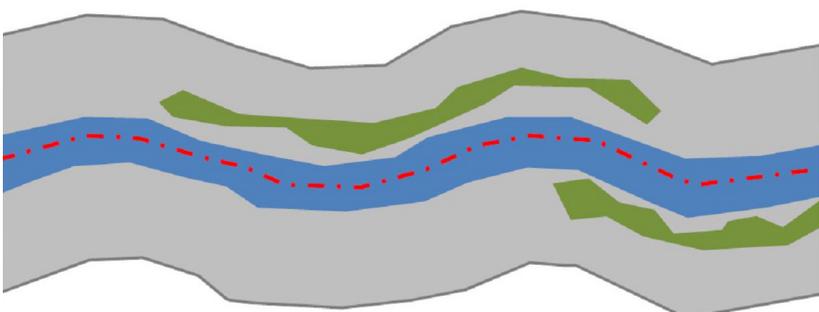
Variante B:

Bei besonderen Raumverhältnissen kann der Gewässerraum auch asymmetrisch zur Gewässerachse festgelegt werden (das Gerinne liegt dann nicht in der Mitte des Gewässerraums).



Variante C:

Bei stark mäandrierenden Gewässerläufen kann der Gewässerraum als Korridor entlang einer vereinfachten Gewässerachse festgelegt werden.



Variante D:

Auch bei mäandrierenden Gewässerläufen kann der Gewässerraum entlang der effektiven Gewässerachse angelegt werden (z.B. bei angrenzenden Weideflächen).

Abbildung 2: Festlegung des Gewässerraums (Varianten A bis D)

3.3 Überlagerungen von Abständen

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Die Ufervegetation ist gemäss Artikel 21 NHG geschützt und die ChemRRV verlangt gegenüber einem Gewässer und der Ufervegetation einen Pufferstreifen von 3 Metern. Innerhalb diesem Streifen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Beim Vorhandensein einer Ufervegetation (Uferbestockung, Schilf, Hochstauden etc.) wird der Pufferstreifen vom Rand der Ufervegetation aus ermittelt. Die Ufervegetation und der Pufferstreifen bilden zusammen den Uferbereich nach NHG. Die Uferbereiche nach NHG (Schutz der Ufervegetation) müssen Teil des Gewässerraums sein.

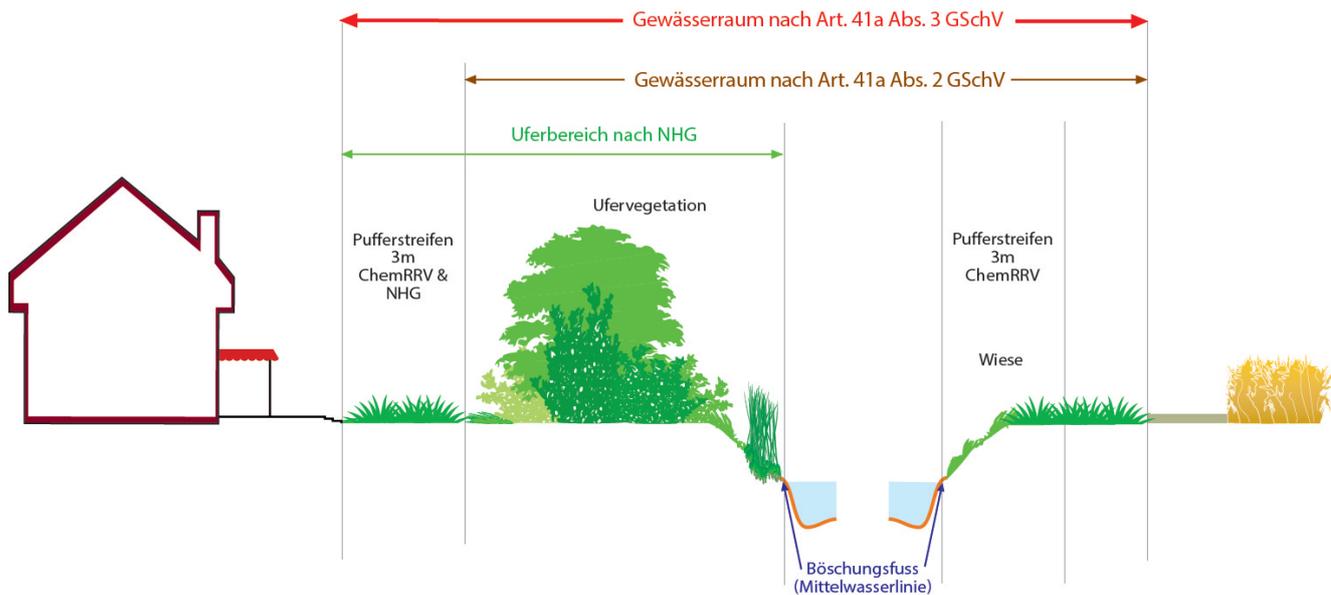


Abbildung 3: Uferbereich nach NHG und Pufferstreifen nach ChemRRV sind Teile des Gewässerraums

Der Uferbereich setzt sich demnach zusammen aus der bundesrechtlich geschützten Ufervegetation (Artikel 21 NHG: Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) und einem 3 m breiten Pufferstreifen nach ChemRRV und NHG.

Im Uferbereich nach NHG sind keinerlei Bauten und Anlagen zulässig, auch keine baubewilligungsfreien. Nebenanlagen zu Hochbauten wie Vorplätze, Parkplätze, Terrassen, Wege, Gartenanlagen, Werkleitungen etc., sind ebenfalls nicht erlaubt. Das bedeutet, dass für diese Anlagen ein zusätzlicher Bereich zu den Hochbauten freigehalten werden muss.

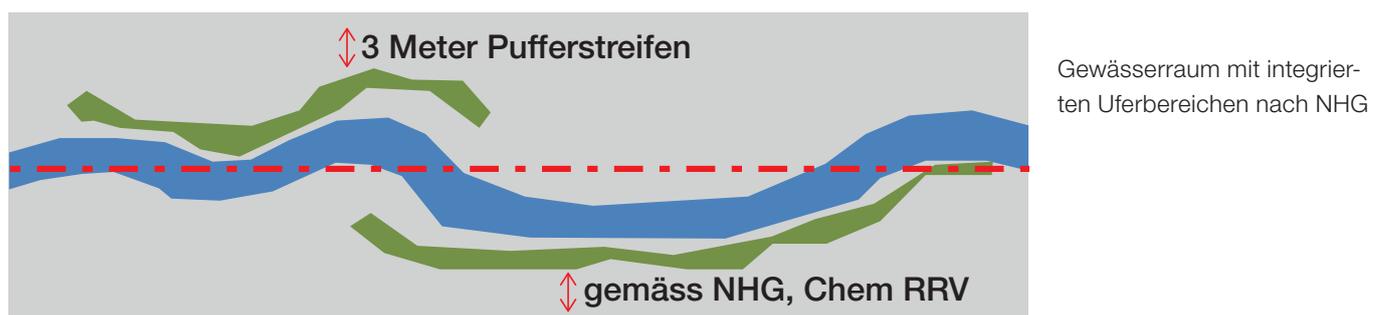


Abbildung 4: Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer und der Ufervegetation

3.4 Umgang mit Ufererosion im Gewässerraum

Ein Gewässer verändert und gestaltet sein Umfeld stetig. Dazu gehört auch die Erosion der Ufer. Massnahmen gegen die Erosion sind nur zulässig, soweit dies für den Hochwasserschutz oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist. Eine Erosion, die nicht näher als 3 Meter an den Rand des Gewässerraums reicht, ist in der Regel nicht unverhältnismässig und kann toleriert werden. Besteht aber das Risiko, dass das Fließgewässer weitergehende Erosionswirkungen Richtung Gewässerraumrand zeigt, ist zu garantieren, dass zwischen der äussersten Flussschlaufe und dem Rand des Gewässerraums eine Breite von minimal 3 Metern eingehalten wird. Sollte das entsprechende Flussufer weiterhin erosionsanfällig sein, müssen entweder geeignete Massnahmen zur Eindämmung der Erosion ergriffen (Interventionslinie) oder der Gewässerraum verbreitert werden.

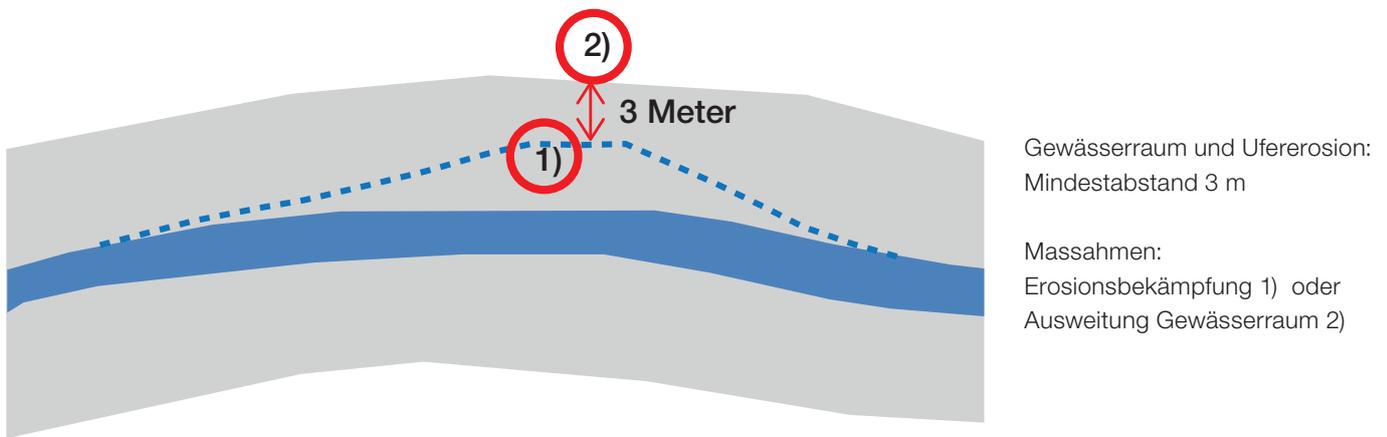


Abbildung 5: Gewässerraum und Ufererosion

3.5 Baubeschränkungen im Gewässerraum

→ **Hinweis: Arbeitshilfe für Leit- und Baubewilligungsbehörden «Bauten und Anlagen im Gewässerraum - Standortgebundenheit und öffentliches Interesse».**

Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen ist im Gewässerraum nur möglich, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, lässt die GSchV in Art. 41c Abs. 1 Ausnahmen zu.

Alle Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums sind bewilligungspflichtig. Rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen, die sich bei der Festlegung des Gewässerraums bereits innerhalb desselben befinden, geniessen Besitzstandsgarantie. Über die Frage des Besitzstands wie auch über das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde.

Sofern die dicht überbauten Gebiete nicht im Nutzungsplan bezeichnet wurden, beurteilt das AGR als zuständige Stelle der DIJ im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, welche Gebiete als dicht überbaut gelten. Die zuständige Baubewilligungsbehörde holt einen Amtsbericht ein. Anschliessend muss sie prüfen, ob einem Vorhaben überwiegende Interessen entgegenstehen und eine Ausnahme aus diesem Grund nicht gewährt werden kann.

3.6 Dicht überbaute Gebiete

→ **Hinweis: Arbeitshilfe «Bestimmung dicht überbauter Gebiete».**

Um eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung, verdichtetes Bauen und das Schliessen von Baulücken zu ermöglichen, kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst (reduziert) werden oder es können die dicht überbauten Gebiete innerhalb des Gewässerraums im Nutzungsplan bzw. in einer Überbauungsordnung bezeichnet werden. Innerhalb des dicht überbauten Gebietes können für zonenkonforme Bauten nach Artikel 41c Abs. 1 GSchV Ausnahmen gewährt werden.

Ob ein Gebiet dicht überbaut ist, muss anhand bestimmter Kriterien beurteilt werden. Dabei sind sowohl Aspekte der Gewässer- als auch der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Entsprechende Kriterien und Grundsätze zur Beurteilung dicht bzw. nicht dicht überbauter Gebiete sind insbesondere der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (1C_565/2013 vom 12.06.2014, Dagmersellen; 1C_803/2013 vom 14.08.2014, Rüslikon; 1C_473/2015 vom 22. März 2016, Hurden) zu entnehmen.

Wollen die Gemeinden für dicht überbaute Gebiete einen reduzierten Gewässerraum festlegen, müssen sie ein Mindestmass definieren. Eine Reduktion auf 0 Meter ab Wasserlinie ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden historische Strukturen (z.B. in den Altstädten Bern und Thun) oder spezielle Nutzungen (Mühlen, Sägereien, Kraftwerke etc.). Auch in dicht überbauten Gebieten muss der Gewässerraum im Minimum das Hochwasserabflussprofil und den 3-Meter Pufferstreifen für den Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gemäss ChemRRV beinhalten. Aus wasserbaulicher Sicht (Hochwasserschutz, Unterhaltmassnahmen) sollte der einseitige Gewässerraum in der Regel einen Abstand von mindestens 5 Metern ab Böschungskante betragen.

3.7 Der Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden

→ **Hinweis: Direktzahlungsverordnung DZV.**

Der Gewässerraum darf sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden. Die Anforderungen sind in Artikel 41c GSchV präzisiert: Kein Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (PSM). Erlaubt ist die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide und Waldweide. Die Details sind in der Direktzahlungsverordnung umschrieben. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt.

3.8 Ausnahmemöglichkeit für schmale Flächen im Gewässerraum

→ **Hinweis: Merkblatt für die Planung: «Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV».**

Bei der Revision der Gewässerschutzverordnung 2017 wurde für schmale Flächen im Gewässerraum, die landseitig von Verkehrsflächen liegen, eine Ausnahmemöglichkeit von den Bewirtschaftungsvorschriften eingeführt. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) kann für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmebewilligung im Kanton Bern wurden 2019 definiert und in einem Merkblatt erläutert.

3.9 Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

→ **Hinweis: Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung».**

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland, Kunstwiesen und ackerfähige Naturwiesen. Sie sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes der Schweiz. Sie gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche LN, sind jedoch nicht identisch mit derselben.

Der Gewässerraum gilt gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG nicht als FFF. Ökologische Ausgleichsflächen bzw. Biodiversitätsförderflächen (auch bestockte, z.B. Hecken) sind mit FFF vereinbar (auch mit Hecken bestockte Flächen). FFF, die benötigt werden, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, sind in bestimmten Fällen zu kompensieren. Zuständige Fachstelle im Kanton Bern zu Themen der FFF ist das AGR.

4 Festlegung des Gewässerraums

4.1 Grundsätze

Der Gewässerraum wird nach GSchG bestimmt. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Breitenvariabilität der betroffenen Fließgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreiten). Die Breite des Gewässerraums orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fließgewässer (BAFU 2003: Leitbild Fließgewässer Schweiz; Für eine nachhaltige Gewässerpolitik).

Unterschieden wird zwischen der Hochwasserkurve und der Biodiversitätskurve. Die Werte der Biodiversitätskurve gelten für Gebiete, in denen die Förderung der Biodiversität vorrangig ist. Artikel 41a Abs. 1 GSchV nennt hierzu Biotop von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonale Landschaftsschutzgebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele. In den übrigen Gebieten kommt die Hochwasserkurve zum Tragen.

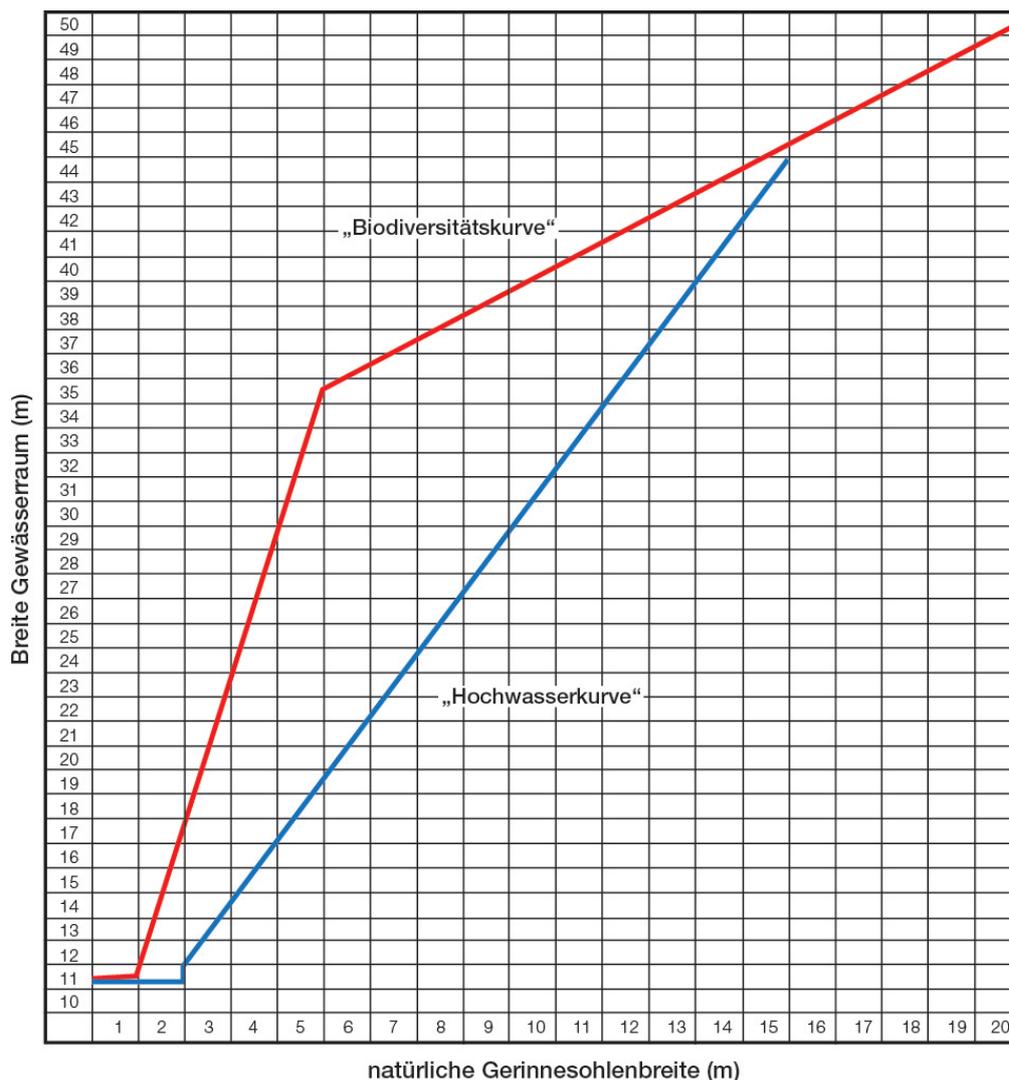


Abbildung 6: Hochwasser- und Biodiversitätskurve nach GSchG

4.2 Fließgewässer

→ Hinweis: Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten im Kanton Bern.

Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fließgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle multipliziert).

	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	<p>Klasse 1: grosse Breitenvariabilität</p> <p>natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite</p>	<p>x 1</p>
	<p>Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität</p> <p>wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse teilweise begradigte Ufer mit kleinen Aus- buchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden</p>	<p>x 1,5</p>
	<p>Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität</p> <p>stark beeinträchtigte naturfremde bis künst- liche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradi- gte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)</p>	<p>x 2</p>

Abbildung 7: Tabelle der Breitenvariabilität bei Fließgewässern

Gewässerraum in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele (Biodiversitätskurve)

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fließgewässer bis 1 Meter natürlicher Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Die übrigen Breiten werden mit folgenden Formeln ermittelt:

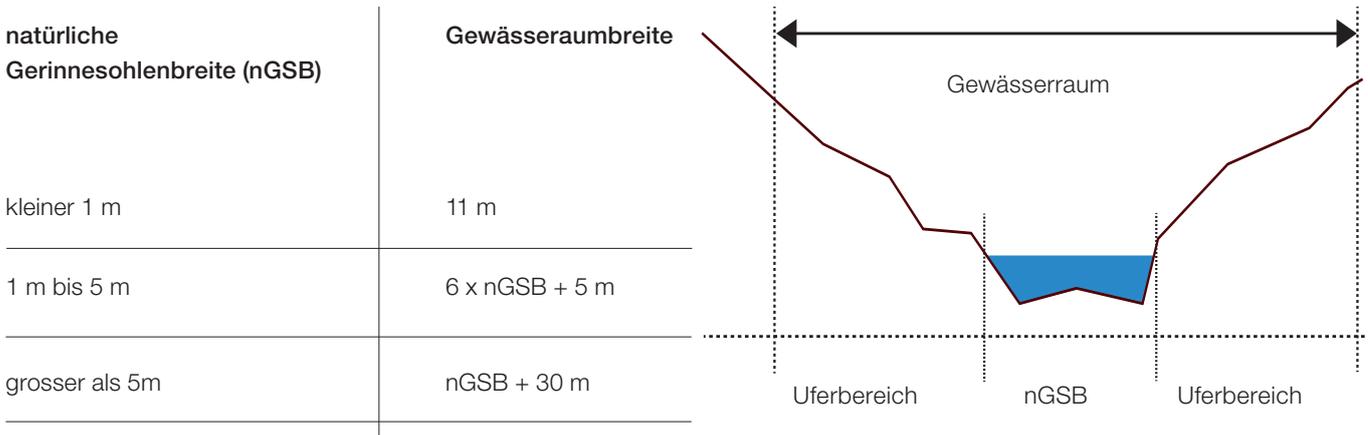


Abbildung 8: Bestimmung Gewässerraumbreite gemäss Biodiversitätskurve

In den folgenden Tabellen sind die minimalen Gewässerraumbreiten für einzelne Gerinnesohlenbreiten bis 15 Meter ausgerechnet. Die Werte gelten für die Gebiete, in denen nach Artikel 41a Absatz 1 GschV die Biodiversitätskurve einzuhalten ist:

Minimale Breite des Gewässerraums bei natürlichen Gewässern:																
Natürliche Gerinnesohlenbreite	0.5	1.5	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Minimale Breite Gewässerraum	11	14	17	23	29	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45

Minimale Breite des Gewässerraums bei Gewässern mit eingeschränkter Breitenvariabilität; Korrekturfaktor 1.5:																
Effektive Gerinnesohlenbreite	0.5	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Natürliche Gerinnesohlenbreite	0.75	1.5	3	4.5	6	7.5	9	10.5	12	13.5	15	16.5	18	19.5	21	22.5
Minimale Breite Gewässerraum	11	14	23	32	36	37.5	39	40.5	42	43.5	45	46.5	48	49.5	51	52.5

Minimale Breite des Gewässerraums bei Gewässern mit fehlender Breitenvariabilität; Korrekturfaktor 2.0:																
Effektive Gerinnesohlenbreite	0.5	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Natürliche Gerinnesohlenbreite	1	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
Minimale Breite Gewässerraum	11	17	29	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56	58	60

Gewässerraum in übrigen Gebieten (Hochwasserkurve)

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fliessgewässer bis 2 Meter natürliche Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 Meter beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter.

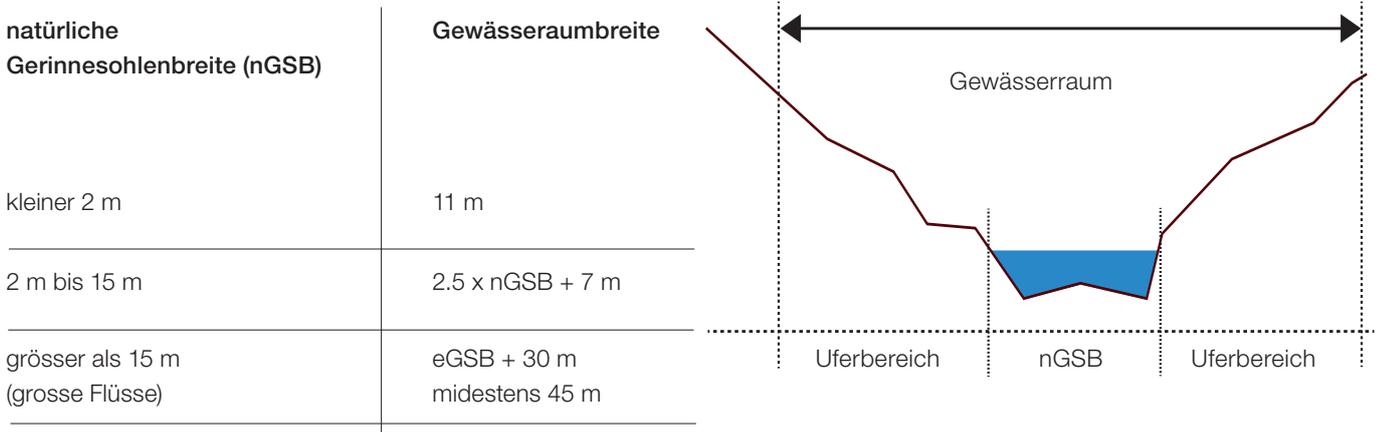


Abbildung 9: Bestimmung Gewässeraumbreite gemäss Hochwasserkurve

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 Meter gibt das Bundesrecht keine minimale Breite vor. Die Breite des Gewässerraums wird gestützt auf das WBG durch die Gemeinden im Einzelfall festgelegt. Der Gewässerraum beträgt nach Artikel 5b Abs. 2 WBG 30 Meter plus die effektive Gerinnesohlenbreite, insgesamt jedoch mindestens 45 Meter.

In den folgenden Tabellen sind die minimalen Gewässeraumbreiten für einzelne Gerinnesohlenbreiten bis 15 Meter ausgerechnet. Die Werte gelten für die „übrigen Gebiete“ nach Artikel 41a Absatz 2 GSchV:

Minimale Breite des Gewässerraums bei natürlichen Gewässern:																
Natürliche Gerinnesohlenbreite	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	> 15
Minimale Breite Gewässerraum	11	12	14.5	17	19.5	22	24.5	27	29.5	32	34.5	37	39.5	42	44.5	*

Minimale Breite des Gewässerraums bei Gewässern mit eingeschränkter Breitenvariabilität; Korrekturfaktor 1.5:																
Effektive Gerinnesohlenbreite	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	> 15
Natürliche Gerinnesohlenbreite	1.5	3	4.5	6	7.5	9	10.5	12	13.5	15	16.5	18	19.5	21	22.5	-
Minimale Breite Gewässerraum	11	14.5	18	22	26	29.5	33	37	41	44.5	*	*	*	*	*	*

Minimale Breite des Gewässerraums bei Gewässern mit fehlender Breitenvariabilität; Korrekturfaktor 2.0:																
Effektive Gerinnesohlenbreite	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	> 15
Natürliche Gerinnesohlenbreite	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	-
Minimale Breite Gewässerraum	12	17	22	27	32	37	42	*	*	*	*	*	*	*	*	*

*Bei grösseren Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 Metern legen die Gemeinden den Gewässerraum im Einzelfall gestützt auf das WBG fest (Formel: Gewässerraumbreite = eGSB + 30m).

4.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Artikel 41a Abs. 3 und Artikel 41 b Abs. 2 GSchV verlangen, dass die errechnete Breite der Gewässerräume in gewissen Fällen erhöht werden muss. Eine Erhöhung ist mindestens notwendig zur Gewährung:

- des Schutzes vor Hochwasser
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes
- gewässerbezogener Schutzziele
- überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutz der Ufervegetation)
- einer Gewässernutzung

Die Uferbereiche nach NHG sind in den Gewässerraum integriert. Im Interesse des Naturschutzes ist dieser bei Bedarf zu erhöhen (siehe Kapitel 3.3). Die Grundlage hierzu bildet Artikel 41a Abs. 3 Bst. c GSchV.

Der Kanton hat verschiedene Grundlagen erarbeitet, welche den Gemeinden bei der Festlegung der Gewässerräume und insbesondere bei der Erhöhung derselben zur Verfügung stehen. Wertvolle Hinweise sind beispielweise in den Dokumenten der Revitalisierungsplanung oder den Darstellungen der PNU (potenziell natürlichen Uferäumen) bei stehenden Gewässern vorhanden (siehe Geoportal und Kap. 4.7).

4.4 Verzicht auf Gewässerräume bei eingedolten Gewässern

Gemäss Bundesrecht (Artikel 41a Abs. 5 GSchV) kann - sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen - bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung erfordern, sind namentlich Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekte, Zugänglichkeit für den baulichen Unterhalt, Interessen des Naturschutzes oder Vernetzungsvorhaben.

Bei zahlreichen eingedolten Gewässern handelt es sich um kleine Zuflüsse mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern. Der minimale Gewässerraum beträgt daher in der Regel 11 Meter. Die Breite des Gewässerraums bei eingedolten Abschnitten hat sich jedoch primär an der jeweiligen Situation oberhalb und unterhalb der unterirdisch verlaufenden Fließstrecken zu orientieren.

Wird über eingedolten Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht (Artikel 41c Abs. 6 Bst. b GSchV).

Im Gegensatz zum Baugebiet ist der Verlauf eingedolter Gewässer ausserhalb der Siedlung oft nicht im Detail bekannt. Die Festlegung eines verbindlichen Gewässerraums wäre nur aufgrund einer aufwändigen Bestimmung der Linienführung möglich. Aus diesem Grund kann in der Landwirtschaftszone in der Regel darauf verzichtet werden. Bei einer Revitalisierung bzw. Ausdolung eines solchen Fliessgewässers wird oft eine neue Linienführung gewählt. Bei einem derart ausgedolten Gewässer müssen die relevanten Gewässerräume gemäss GSchG/GSchV festgelegt werden.

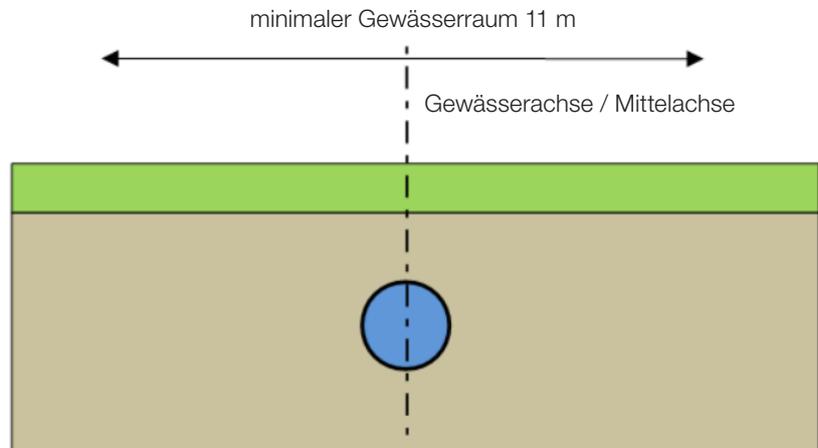


Abbildung 10: Beispiel einer Gewässerraumbreite von 11 Metern bei eingedolten Gewässern (5.5 Meter ab Gewässerachse / Mittelachse)

Bei kürzeren eingedolten Abschnitten, wo die Lage i.d.R. bekannt ist (gerade Verbindung Einlauf - Auslauf), ist ein Verzicht auf die Ausscheidung jedoch nicht zweckmässig und würde ausserdem zu einer unverhältnismässigen Zerstückelung führen. Dasselbe gilt insbesondere für Brücken und Verkehrsübergänge. Kann der Verlauf des Gewässers also aufgrund von kurzen eingedolten Streckenabschnitten relativ einfach festgestellt werden ist auch in diesen Abschnitten ein Gewässerraum auszuscheiden.

4.5 Verzicht auf Gewässerräume bei weiteren Gewässern

Nach Bundesrecht kann zusätzlich zu den eingedolten auch bei weiteren Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Gewässerunterhalt, Sicherung der Funktionen des Gewässers etc.) entgegenstehen. Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums muss immer im Einzelfall erfolgen und verlangt eine umfassende Interessenabwägung der Gemeinde:

- Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet
- künstlich angelegte Gewässer (z.B. Be- und Entwässerungskanäle, Teiche)
- sehr kleine Fliessgewässer
- stehende Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha

Auch wenn auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, sind bei den erwähnten Gewässern die übergeordneten Vorschriften wie ChemRRV, DZV, NHG, Fischereigesetz, WBG usw. einzuhalten.

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse) dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist (Artikel 39 WBV).

4.5.1 Gewässer im Wald und in Sömmerungsgebieten

Als Wald sind die Waldflächen gemäss Waldgesetz zu berücksichtigen. Im Wald liegen in der Regel keine Konflikte zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer und ihrer Uferbereiche vor. Deshalb kann im geschlossenen Wald auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden. Grenzt Wald einseitig an ein Gewässer oder handelt es sich um eine Abfolge kurzer Gewässerabschnitte im und ausserhalb des Waldes, dann ist der Gewässerraum immer auch im Wald auszuscheiden. Grundsätzlich ist bei grossen Gewässern ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung im Wald nicht zulässig. Die Sömmerungsgebiete sind im landwirtschaftlichen Produktionskataster des Bundes enthalten.

4.5.2 Künstlich angelegte Gewässer

Als «künstlich angelegt» werden Gewässer bezeichnet, die für bestimmte, häufig nicht wasserbauliche Zwecke neu geschaffen werden, beispielsweise Hafenanlagen, Ober- und Unterwasserkanäle von Kraftwerken, Be- und Entwässerungskanäle, industrielle Zu- und Ableitungen, Hochwasserentlastungskanäle, Speicherseen, Baggerseen, Ziergewässer oder Golfplatzseen. Sie verfügen in der Regel über kein Einzugsgebiet, sondern werden von natürlichen Gewässern gespiesen.

4.5.3 Sehr kleine Gewässer

Der Begriff «sehr kleines Gewässer» ist im Bundesrecht nicht exakt definiert. Bei der Beurteilung, was sehr kleine Gewässer sind, hat der Kanton einen Ermessensspielraum. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Gewässer auch bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes seine Funktionen gemäss Artikel 36a GSchG erfüllen kann. Folgendes Vorgehen hat sich bewährt:

1. Bei sehr kleinen Gewässern ist dann ein Gewässerraum auszuscheiden, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 - das Gewässer in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen ist,
 - das Gewässer im Übersichtsplan 1:5000 eingetragen ist (Geoportal),
 - das Gewässer im Grundbuchplan eingetragen ist,
 - das Gewässer in einem Schutzgebiet liegt (Art. 41a Abs. 1 NSchG),
 - das Gewässer eine Ufervegetation aufweist (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, etc.),
 - die Breite der Gerinnesohle mehr als 25 cm misst.
2. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraum kann, unter Vorbehalt von Ziffer 1, verzichtet werden, wenn
 - das Gerinne keine Sohle ausgebildet hat,
 - das Gerinne nur sehr selten Wasser führt (z.B. während der Schneeschmelze oder Gewittern),
 - die Breite der Gerinnesohle weniger als 25 cm misst,
 - stehende Gewässer kleiner als 0.5 ha sind.

4.6 Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf

In der Wasserbauverordnung des Kantons werden Fliessgewässer bezeichnet, deren Hochwasserschutzmassnahmen überkommunal geplant werden müssen (Artikel 2b WBV). Bis ins Jahr 2025 sind entsprechende Gewässerrichtpläne zu erarbeiten. Kriterien zur Bestimmung der Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf sind die Einzugsgebietsgrösse, die Anzahl betroffener Gemeinden, das Gefahrenpotenzial sowie deren ökomorphologischer Zustand.

Auch an Gewässern mit erhöhtem Koordinationsbedarf müssen die Gemeinden grundeigentümergebundene Gewässerräume festlegen. In den Gewässerrichtplänen können bereits behördenverbindliche Festlegungen für die Umsetzung

auf kommunaler Ebene getroffen werden (Artikel 17 Abs. 2 Bst. a WBG). Die Gewässerraubreiten werden in Absprache zwischen den Gemeinden und den zuständigen OIK definiert.

Die Fliessgewässerstrecken mit erhöhtem Koordinationsbedarf sind in der WBV definiert. Es handelt sich um folgende Gewässer:

- | | |
|---------------------------------|--|
| a Alte Aare mit Lyssbach | i Lütschine |
| b Birs | k Murg mit Rot |
| c Chise | l Saane unterhalb des Schiffenenstaudamms |
| d Emme | m Schüss |
| e Gürbe | n Sense |
| f Kander | o Simme |
| g Langete | p Urtenenbach |
| h Limpach-Kanal | q Worble |

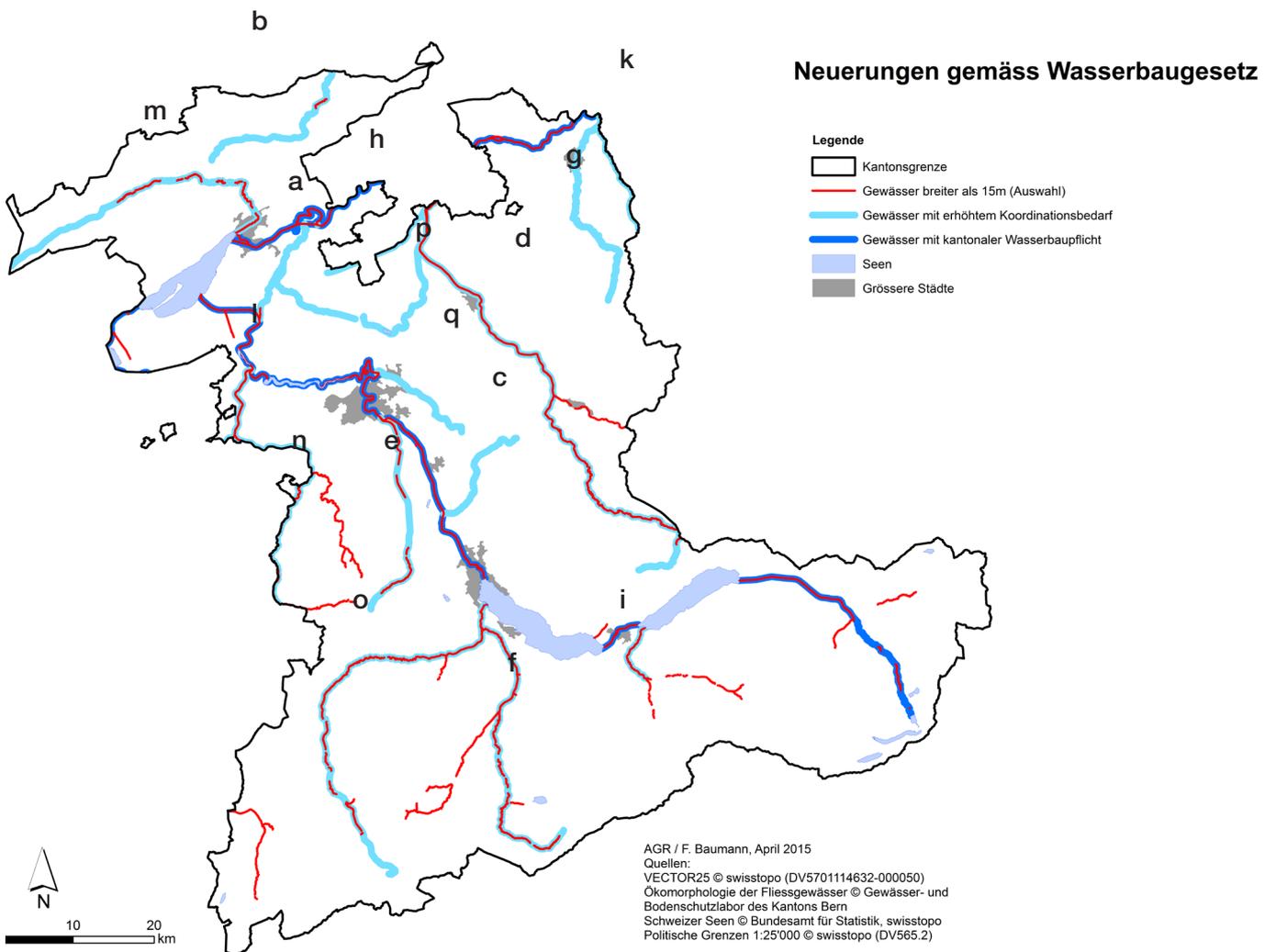


Abbildung 11: Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf (Quelle AGR)

4.7 Stehende Gewässer

→ Hinweis: Anleitung zum Geodatenatz auf dem Geoportal des Kantons.

Der Gewässerraum für stehende Gewässer wird nach Artikel 41b GSchV bestimmt. Er wird ab der mittleren jährlichen Hochwasserlinie (Uferlinie in Abbildung 12) ermittelt und beträgt im Minimum 15 Meter.

Gewässerraum minimal

15 m

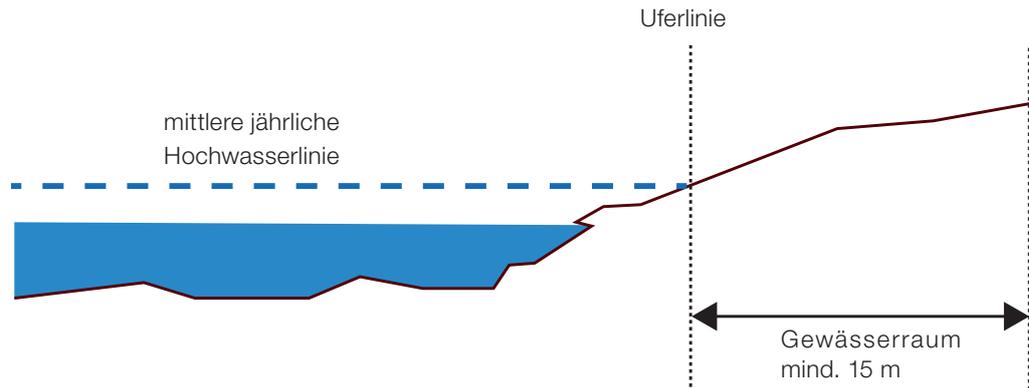


Abbildung 12: Gewässerraum bei stehenden Gewässern

Als Uferlinie gilt die Begrenzungslinie eines Gewässers, bei deren Bestimmung in der Regel auf einen regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstand abgestellt wird (Erläuternder Bericht zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011).

Die Uferlinie wird für stehende Gewässer durch Verschneiden des digitalen Terrainmodells mit dem Pegel des mittleren jährlichen Hochwassers ($P_{\text{Hochwasser}}$) bestimmt. Für Gewässer mit langjährigen Pegeldata kann dieser Pegel berechnet werden. Für stehende Gewässer ohne Pegeldata ergaben Untersuchungen im Rahmen einer Studie im Auftrag des BAFU, dass im Mittel die folgende Beziehung verwendet werden kann: $P_{\text{Hochwasser}} = P_{\text{Mittelwasser}} + 0.5 \text{ m}$, wobei $P_{\text{Mittelwasser}}$ dem Seepiegel im digitalen Terrainmodell entspricht.

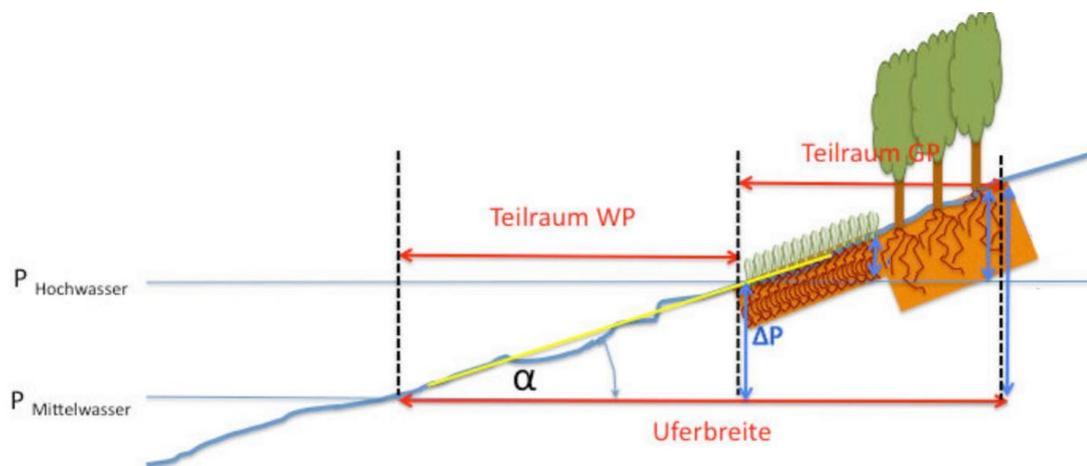


Abbildung 13: Wirkungsdiagramm, angepasst aus Haberthür et al. 2015: Der Pegel $P_{\text{Mittelwasser}}$ entspricht dem digitalen Terrainmodell, der $P_{\text{Hochwasser}}$ dem mittleren jährlichen Hochwasser. Der Teilraum WP umfasst die Pegelschwankungen und gehört zur Seefläche. ΔP entspricht für Seen ohne Pegeldata im Mittel 0.5 m. Ab P_1 (Schnittpunkt $P_{\text{Hochwasser}}$ mit der Terrinkote) beginnt der Gewässerraum, der im Minimum 15 m breit sein muss. Der Teilraum GP entspricht dem Bereich wo der Wasserhaushalt des Bodens und damit auch der Vegetation durch das stehende Gewässer bestimmt wird. Dieser Teilraum GP entspricht dem potenziell natürlichen Uferraum (PNU).

Auch bei stehenden Gewässern muss der Gewässerraum nach Artikel 41b Abs. 2 GSchV erhöht werden. Insbesondere bei der Beurteilung der Erhöhung für Revitalisierungen und aus Gründen von Natur- und Landschaftsschutz (Ziffern b und c) kann der potenziell natürliche Uferaum (PNU) eine wichtige Grundlage für die Bemessung des Gewässerraumes sein. Der PNU umfasst das Umfeld eines stehenden Gewässers, das mit diesem in einer funktionellen Verbindung steht (z.B. Ufervegetation, siehe Abb. 13). Der PNU dürfte bei den meisten stehenden Gewässern wesentlich breiter als 15 Meter sein.

Auf dem Geoportal stehen die folgenden Daten zur Verfügung:

- Geodatenatz zur Seefläche (basierend auf dem mittleren Seepiegel $P_{\text{Mittelwasser}}$)
- Geodatenatz zum potenziell natürlichen Uferaum (PNU)
- Geodatenatz mit der Uferlinie (basierend auf der mittleren jährlichen Hochwasserlinie $P_{\text{Hochwasser}}$)

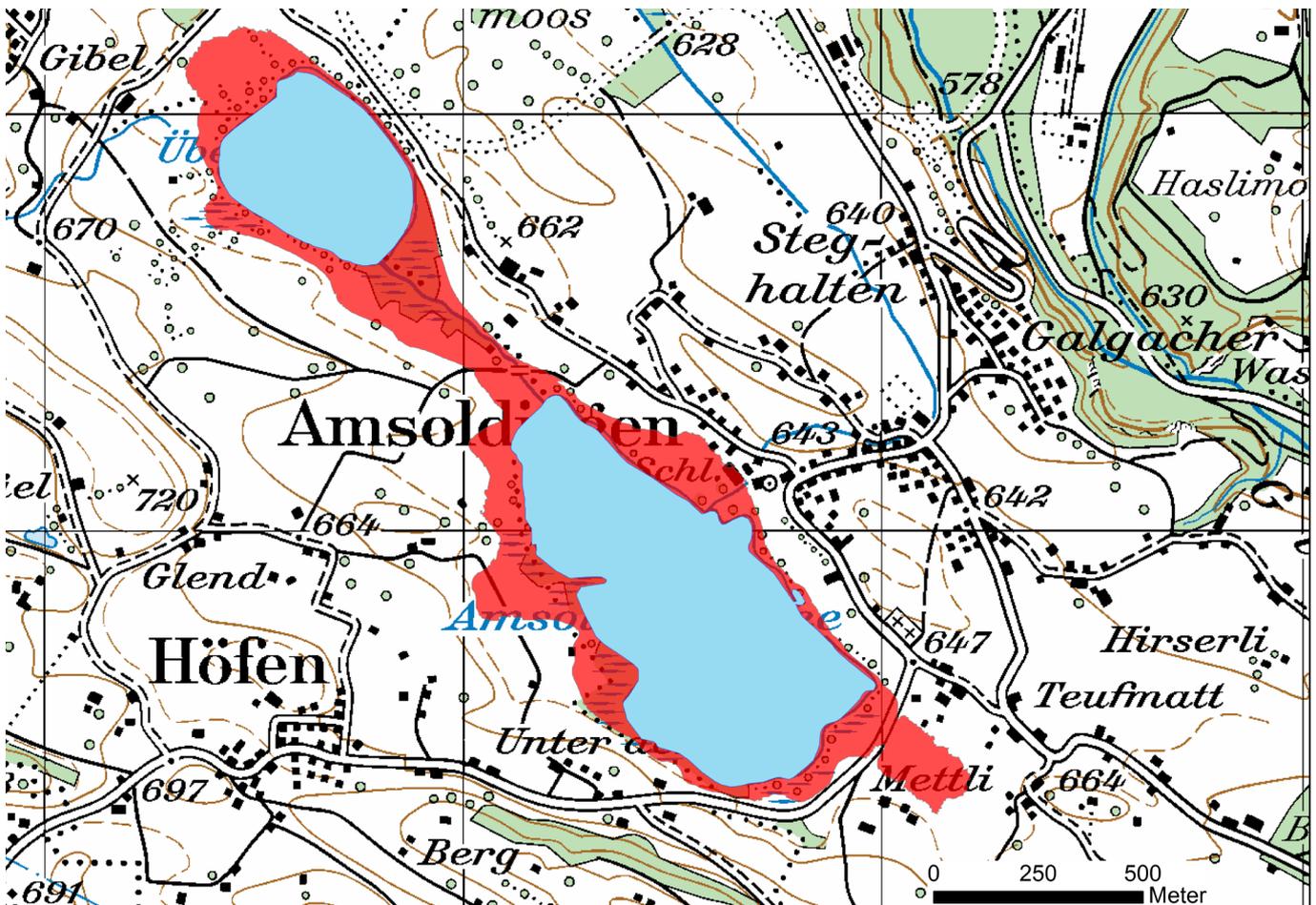


Abbildung 14: Beispiel aus dem Geodatenatz „Stehende Gewässer“ mit einem potenziellen natürlichen Uferaum (PNU: rote Fläche)

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann in folgenden Fällen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden:

- bei stehenden Gewässern im Wald und in Sömmerungsgebieten
- bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha
- bei künstlich angelegten stehenden Gewässern.

Auch wenn auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, sind bei den erwähnten Gewässern die übergeordneten Vorschriften wie ChemRRV, DZV, NHG, Fischereigesetz, WBG, usw. einzuhalten.

Bei der Prüfung der überwiegenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass gerade im intensiv genutzten Mittelland auch Kleinseen mit weniger als 0.5 ha Wasserfläche wichtige Funktionen haben und daher die Ausscheidung eines Gewässerraums in der Regel angezeigt ist.

4.8 Übergangsbestimmungen

Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraumes müssen durch die Gemeinden umgesetzt werden. Der Bund setzte dazu eine Frist bis 31. Dezember 2018 (Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zu den Änderungen der GSchV vom 4. Mai 2011).

Solange eine Gemeinde den Gewässerraum nicht nach neuem Bundesrecht gültig ausgeschieden hat, kommt die Regelung von Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zu den Änderungen der GSchV zur Anwendung: Die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absatz 1 und 2 GSchV gelten in einem relativ breiten, übergangsrechtlichen Streifen entlang der Gewässer. In diesem Bereich sind die Baubeschränkungen, nicht aber die Bewirtschaftungsbeschränkungen einzuhalten.

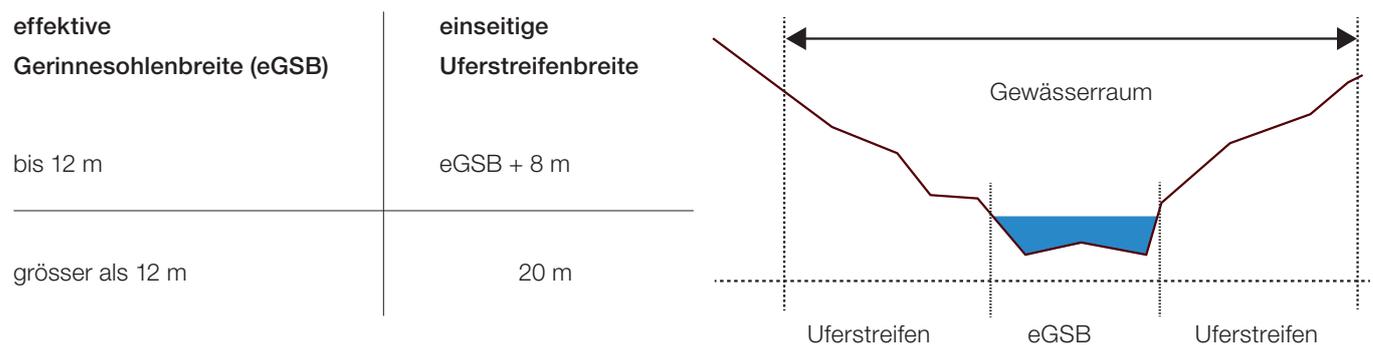


Abbildung 15: Gewässerraum bei Fließgewässern gemäss Übergangsbestimmungen GSchV

Bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0.5 ha muss gemäss den Übergangsbestimmungen ein Gewässerraum von 20 Metern eingehalten werden.

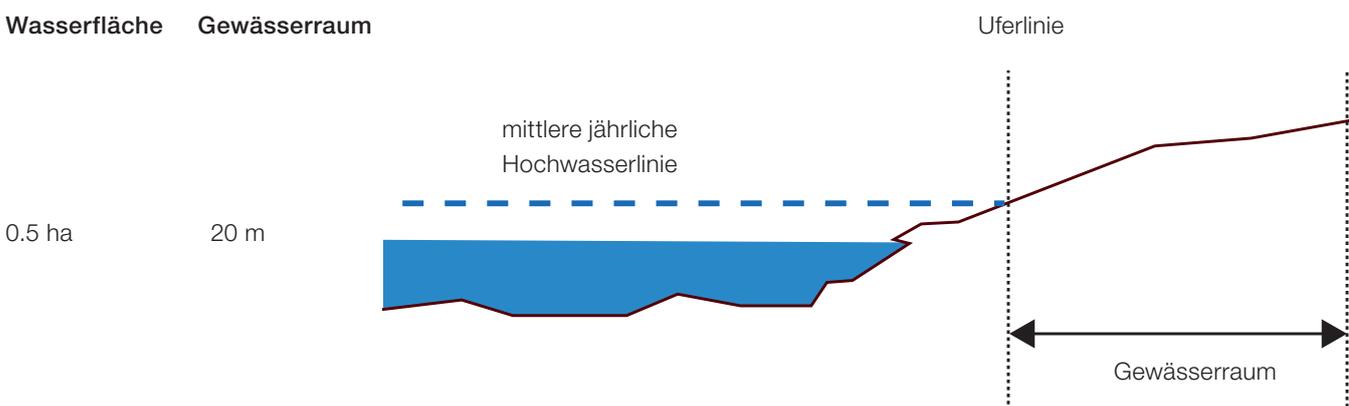


Abbildung 16: Gewässerraum bei stehenden Gewässern gemäss Übergangsbestimmungen GSchV

5 Umsetzung Gewässerraum in der Ortsplanung

In der Regel werden die Gemeinden die Gewässerräume in einem ordentlichen Planungsverfahren (Ortsplanungsrevision) festlegen. Der Kanton empfiehlt aus verschiedenen Gründen eine flächige Darstellung des Gewässerraums als Korridor. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung von Geodaten (z.B. ÖREB-Kataster und der vorgesehenen Einführung von ePlan) wird eine verbindliche Darstellung des Gewässerraums als Fläche eine Notwendigkeit.

Die einzelnen Vorgehensschritte zur Umsetzung des Gewässerraums im Rahmen eines Planungsverfahrens sind in der folgenden Tabelle im Überblick dargestellt und in den anschliessenden Kapiteln näher beschrieben.

Schritt 1	Grundlagen bereitstellen und Bestehendes konsultieren
Schritt 2	Gesamtschau erstellen und Kommunikation planen
Schritt 3	Bestimmen der dicht überbauten Gebiete
Schritt 4	Gewässer mit erhöhtem Gewässerraum bestimmen
Schritt 5	Gewässer mit Verzicht auf Gewässerraum bestimmen
Schritt 6	Gewässerraum an den übrigen Gewässern bestimmen
Schritt 7	Gewässerräume im Plan festlegen
Schritt 8	Gewässerräume im Baureglement behandeln
Schritt 9	Bericht zu den Gewässerräumen
Schritt 10	Übertragen der Gewässerraumgrenze ins Gelände



Schritt 1: Grundlagen und Konsultation

Der Kanton stellt den Gemeinden als Hilfsmittel zur Festlegung der Gewässerräume verschiedene Grundlagen zur Verfügung. Diese können in elektronischer Form auf dem Geoportal eingesehen werden. Es handelt sich namentlich um folgende Dokumente (Liste ist nicht abschliessend):

- Historische Karten (z.B. Siegfried)
- Gewässernetzkarte GNBE
- Karte Ökomorphologie der Fliessgewässer
- Praxishilfe zur Bestimmung der natürlichen Gewässerbreiten
- Grundlagen der Revitalisierungsplanung
- Schutzgebiete

Auf der Webseite www.gewaesserentwicklung.bve.be.ch/ sind die wichtigsten Geoprodukte des Projektes GEKOBÉ verfügbar.

Wichtig in dieser Grundlagenphase ist auch die Konsultation bestehender Plandokumente und Festlegungen mit Gewässerbezug. Als Beispiel seien die Uferschutzpläne erwähnt, die aufgrund des Gesetzes über die See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (SFG) für bestimmte Seen und die Aare erarbeitet worden sind. Die Auswirkungen auf die Nutzung der Uferschutzzonen sind teilweise vergleichbar mit jenen der neuen Gewässerschutzgesetzgebung, jedoch in Bezug auf die Ziele und Funktion nicht in jedem Fall identisch. Die Uferschutzpläne nach SFG erfüllen die Anforderungen des Bundesrechts an den Gewässerraum nicht ohne weiteres.

Wie weit die Anforderungen erfüllt sind und ob der Uferschutzplan als genügende Regelung zum Gewässerraum gelten kann, ist im Einzelfall und in Absprache mit dem AGR zu prüfen. Anzustreben ist eine einzige, koordinierte Planung für die betroffenen Gebiete. Wo machbar und sinnvoll, sind die Gewässerräume und die Uferschutzzonenabstände aufeinander abzustimmen.

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet ist auch die korrekte Lage der eingedolten Gewässer bereitzustellen.

Schritt 2: Gesamtschau und Kommunikation

Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt zweckmässigerweise auf der Grundlage einer Gesamtschau über die ganze Gemeinde. Das heisst, dass sowohl die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung als auch Funktion und Charakter der Gewässer in einer umfassenden Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen betrachtet werden. In der Gesamtschau sind auch Aspekte des Ortsbildes, die Zugänglichkeit zu den Gewässern, die Ufervegetation, allfällige Vorkommen von Lebensräumen (z.B. Biber) und die Erholungsfunktionen am Wasser zu berücksichtigen.

Von der Gesamtschau können Kriterien für allfällige Vergrösserungen oder Verkleinerungen des Gewässerraums sowie Gründe für dicht überbaute Gebiete abgeleitet werden. Zudem sind in der Übersicht sowohl die stehenden als auch die fliessenden, eingedolten und die künstlich angelegten Gewässer zu betrachten.

Die Gesamtschau kann je nach Grösse der Gemeinde und der Bedeutung der Gewässer in einem Kapitel im Bericht zur Planung nach Artikel 47 RPV oder als eigenständiges Dokument «Gewässerraum» dargestellt werden.

Weil es sich bei der Festlegung der Gewässerräume um eine neue Planungsmassnahme mit Auswirkungen auf das Bauen und die Nutzung im Gewässerraum handelt, muss sich die Planungsbehörde frühzeitig Gedanken zur Information machen. Ob die Kommunikation über die Neuerungen im Rahmen der ordentlichen Mitwirkung oder anlässlich separater Anlässe erfolgen soll, muss in Abhängigkeit der individuellen Auswirkungen entschieden werden.

Schritt 3: Bestimmen der «dicht überbauten Gebiete»

Abgeleitet von der Gesamtschau können die dicht überbauten Gebiete bestimmt werden. Bund und Kanton lassen es offen, ob die Gemeinden in diesem Zusammenhang bereits einen reduzierten Gewässerraum oder innerhalb des Gewässerraums lediglich die dicht überbauten Gebiete festlegen. Es wird auch Gemeinden geben, deren Siedlungsstrukturen keine dicht überbauten Gebiete aufweisen und die daher auf diesen Schritt verzichten können. Bei der Bestimmung der dicht überbauten Gebiete sind Kriterien wie die aktuelle und historische Situation der Siedlung, die ökologisch-hydrologischen Anforderungen an den Gewässerraum sowie allfällige Erholungsnutzungen zu berücksichtigen.

Schritt 4: Wo muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden?

In diesem Schritt sind jene Gewässer zu bezeichnen, bei denen eine Verbreiterung des Gewässerraums gemäss Artikel 41a Abs. 3 GSchV (Fliessgewässer) und 41 b Abs. 2 GSchV (stehende Gewässer) erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind dabei Projekte zur Gewässerentwicklung, Hochwasserschutzprojekte, anstehende Revitalisierungsplanungen, Erholungsfunktionen und Freihaltezonen, besondere Schutzvorschriften etc. Die vorhandene Ufervegetation ist zu erfassen und gestützt darauf die Uferbereiche nach NHG zu ermitteln.

Im Rahmen von Schritt 4 sind auch die grösseren Fliessgewässer oder allfällige stehende Gewässer zu bezeichnen, bei denen ein grösserer Gewässerraum erforderlich ist. Auch im Zusammenhang mit Massnahmen zur Minderung negativer Einwirkungen durch Kraftwerke muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden (z.B. Umgehungsgerinne).

Ebenfalls in diesem Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum mit sogenannten Freihaltegebieten ergänzt werden soll. Diese dienen dazu, mittels Bauverbots den Raum für zukünftige Revitalisierungsprojekte zu sichern, ohne die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss GSchV umsetzen zu müssen.

Es wird empfohlen, das jeweils korrekte Mass der breiteren Gewässerräume in Absprache mit dem zuständigen OIK zu ermitteln.

Schritt 5: Wo kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden?

Gemäss Kapitel 4.4 f. kann gestützt auf Bundesrecht in gewissen Fällen auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden.

Im Rahmen der planerischen Umsetzung müssen die Gemeinden prüfen, in welchen Fällen trotz Verzichtsmöglichkeiten die Festlegung eines Gewässerraums erforderlich ist. So kann es beispielsweise innerhalb der Bauzone eingedolte oder künstlich angelegte Gewässerabschnitte haben, bei denen die Festlegung eines Gewässerraums notwendig bzw. zweckmässig erscheint. Gründe hierfür sind unter anderem die Zugänglichkeit zum Gewässer für den baulichen Unterhalt, Revitalisierungsprojekte für eingedolte Fliessgewässerabschnitte, für das Ortsbild, die Lebensqualität und die Erholung bedeutende Kanalsysteme etc. Eine frühzeitige Voranfrage beim zuständigen Wasserbauingenieur wird empfohlen.

Schritt 6: Den Gewässerraum in den übrigen Gebieten bestimmen

Für die Festlegung der natürlichen Breite von Fliessgewässern wird folgendes generelles Vorgehen vorgeschlagen:

- Bezug und Studium der Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten im Kanton Bern sowie der Karte «Gerechnete natürliche Gewässerbreiten Kanton Bern»
- Ausgehen von einer «mittleren Planungs-Flughöhe». Die Breite von Fliessgewässern verändert sich in der Regel langsam, am stärksten beim Zusammenfluss von Gewässern und an Geländeknicks. Generalisierte Festlegungen von natürlichen Gewässerbreiten über mehrere hundert Meter oder mehr entsprechen den natürlichen Verhältnissen besser als kurze Abschnitte mit teilweise stark variierenden Breiten.
- Berücksichtigung von ungestörten (natürlichen) Gewässerabschnitten im Ober- und Unterlauf. Diese liefern wertvolle Hinweise zur Breite vor Ort unter natürlichen Bedingungen.
- Einbezug der Entwicklung der Gewässerbreite unter natürlichen Bedingungen (siehe Kap. 4 der erwähnten Praxishilfe).
- Prüfung der Resultate mit einem Blick aus «grosser Höhe»:
 - Sind die festgelegten natürlichen Breiten im regionalen Kontext plausibel?
 - Wie können Veränderungen der natürlichen Breite begründet werden?
- Bei Unsicherheiten lohnt sich eine Besprechung mit dem zuständigen kantonalen Wasserbauingenieur (OIK).

Als Grundlage zur Festlegung der Gewässerräume reicht die auf dem Geoportal vorhandene Gewässernetzkarte (GNBE) oft nicht aus. Vor allem wenn die Gewässerräume ab den Gewässerachsen ermittelt werden, ist eine kartographische Darstellung derselben als Polygone angezeigt. In solchen Fällen wird eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Nachführungsgeometer der Gemeinde empfohlen.

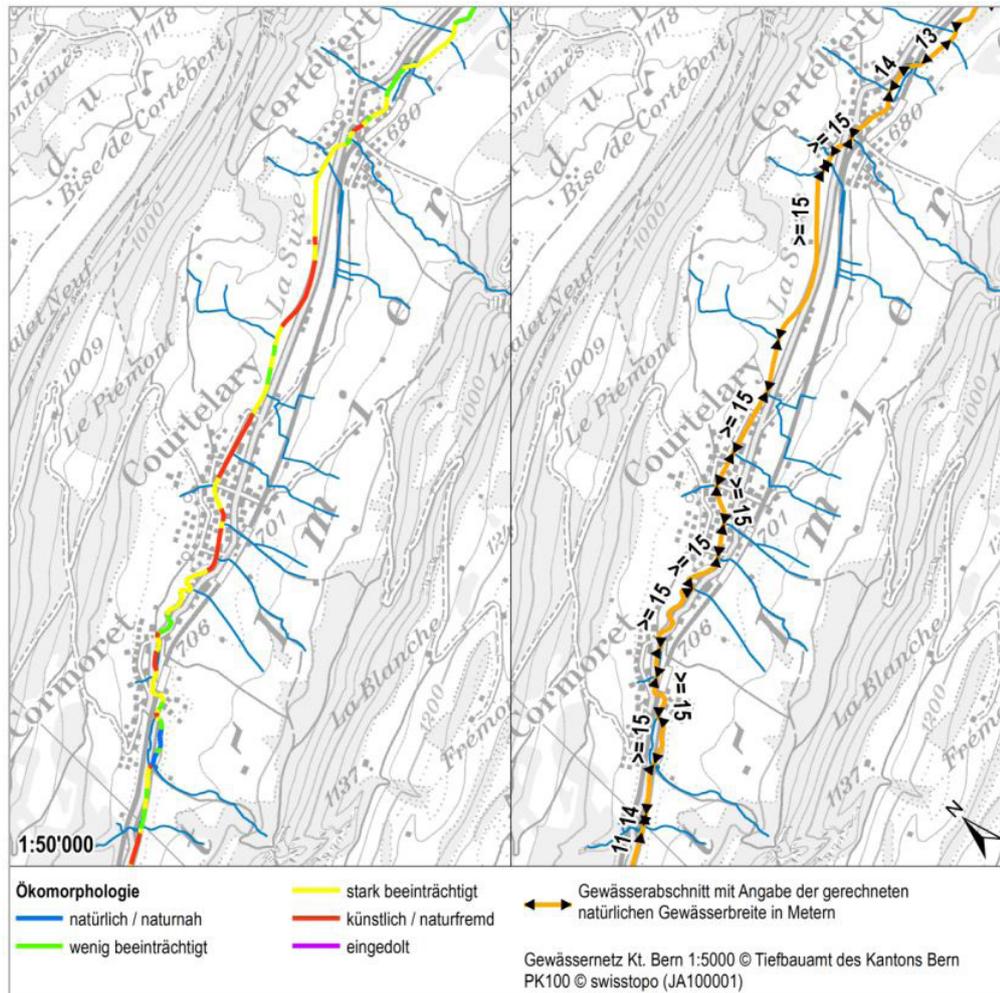


Abbildung 17: Ausschnitt aus «Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerräumen im Kanton Bern»

Schritt 7: Gewässerräume im Plan festlegen

Während der geschützte Uferbereich in der Regel mit Abstandswerten definiert wurde, müssen die Gewässerräume nach GSchG eindeutig und grundeigentümerverbindlich in Plänen definiert werden. Auf Grund der Anforderungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gewässerräume als eigenes ÖREB-Thema, ist eine kartographische Darstellung der Gewässerräume als Fläche erforderlich. Eine Festlegung von Linien mit Abständen ist mit dem Geodatenmodell des Bundes nicht kompatibel. Mit der Einführung des Elektronischen Planerlassverfahrens ePlan im Kanton Bern voraussichtlich ab 2022 sind entsprechend nur noch Flächen zugelassen. Der Gewässerraum ist deshalb als flächige Überlagerung (Korridor) im Zonenplan oder in Überbauungsordnungen, in Kombination mit einem entsprechenden Artikel im Baureglement, darzustellen¹. Die jeweiligen Breiten des Gewässerräume sind, bis zur Einführung von ePlan, an geeigneten Stellen im Plan einzutragen.

¹ Bereits mit Linien und Abständen festgelegte Gewässerräume werden mit der Einführung von ePlan in Flächen überführt werden müssen.

Darstellung Gewässerraum als überlagernde Zone

Beispiele: Freihaltezone, Uferschutzzone, Gewässerraumzone etc.

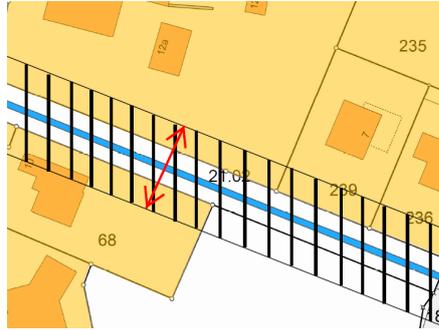


Abbildung 18: Darstellung des Gewässerraums im Plan

Ausnutzung

In der Regel werden die Gemeinden den Gewässerraum im Rahmen eines Planungsverfahrens festlegen, diesen also als Korridor im Nutzungsplan bzw. in einer Überbauungsordnung einzeichnen. Da der Gewässerraum die Grundnutzungszone überlagert, zählt die Fläche im Gewässerraum zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Schritt 8: Gewässerräume im Baureglement behandeln

Wegleitend für die Bestimmungen zum Gewässerraum im Baureglement ist der Artikel im Musterbaureglement des AGR (siehe Weiterführende Dokumente und Webseiten).

Schritt 9: Bericht zu den Gewässerräumen

Der Bericht zur Planung wird in Zukunft ein zusätzliches Kapitel „Gewässerraum“ beinhalten. In diesem Kapitel wird das Vorgehen bei der Festlegung in der betreffenden Gemeinde beschrieben und begründet.

Im Minimum müssen folgende Themen behandelt werden:

- Übergeordnete Betrachtung kommunaler Gewässer (Gesamtschau)
- Beschreibung und Begründung der Planungswerkzeuge (überlagernde Zonen, Schutzgebiete etc.)
- Behandlung, Vorgehen und Begründung dicht überbauter Gebiete
- Allenfalls Vergrößerungen des Gewässerraums sowie Verzicht auf dessen Festlegung
- Bei Bedarf Hinweis auf Spezialfälle

Schritt 10: Übertragen der Gewässerraumgrenze ins Gelände

Artikel 36a Abs. 3 GSchG beinhaltet die Verpflichtung, den Gewässerraum extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung wird in Artikel 41c Abs. 4 GSchV im Detail geregelt. Der Übergang von einer extensiven in eine intensivere Nutzung wird in der Landwirtschaftszone meistens mit der Begrenzung des Gewässerraums zusammenfallen.

Die Übertragung der Gewässerraumgrenzen aus den Plänen bzw. dem Baureglement liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer. Nachdem der Bewirtschafter die Grenzen im Terrain sichtbar markiert hat, wird er die extensiv genutzten Flächen im GIS eintragen. Die extensiv genutzten Flächen können als Biodiversitätsförderflächen (BFF) über die bewohnten Kanäle (GELAN) angemeldet werden. Sie werden neu auf eine Dauer von 8 Jahren festgelegt (Artikel 57 DZV).

6 Anwendungsbeispiele

6.1 Bestehender Flurweg im Gewässerraum

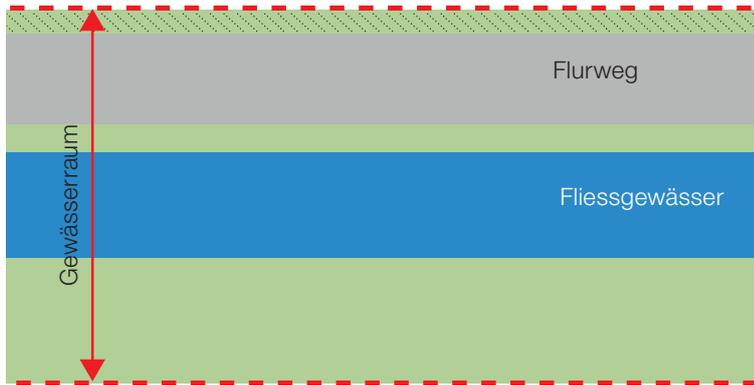


Abbildung 19: Anwendungsbeispiel 1

Frage: Muss der schmale Streifen oberhalb des Flurweges zwingend extensiv genutzt werden? Kann der Gewässerraum allenfalls verkleinert und die Ackerbaunutzung bis an den Flurweg erfolgen?

Antwort: Gemäss Art. 41c Abs. 4bis der revidierten GSchV ist eine Verkleinerung des Gewässerraums bis an den oberen Rand des Flurweges in diesem Fall nicht möglich. Die zuständige Bewilligungsbehörde (AWA) kann aber für diesen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 (extensive Nutzung) bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (siehe Kap. 3.8).

6.2 Gewässerraum in steilem Gelände

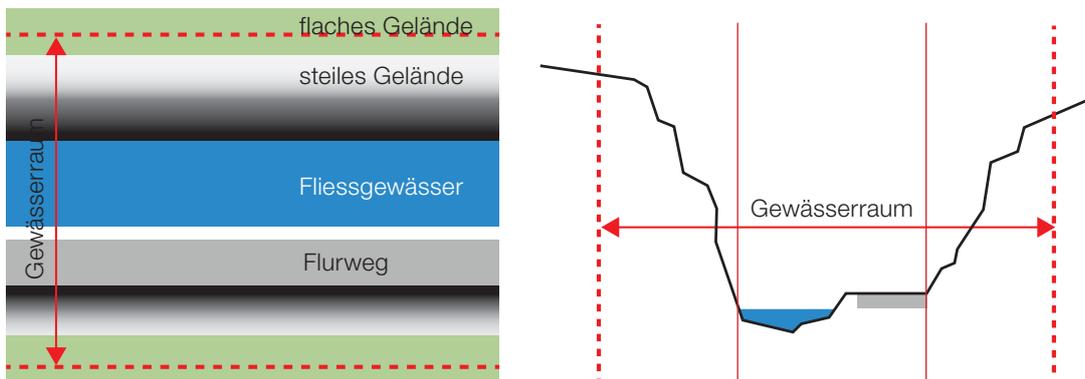


Abbildung 20: Anwendungsbeispiel 2

Frage: Der berechnete Gewässerraum besteht aus einer steilen Terrainpartie mit anschliessender landwirtschaftlicher Nutzfläche. Kann die Grenze des Gewässerraums mit der Terrainkante zusammengelegt und damit kleiner als errechnet ausgeschieden werden?

Antwort: Ja. Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. b der revidierten GSchV kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden, wenn das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die Steilheit der beidseitig angrenzenden Hänge keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

6.3 Kleinbauten und Gärten im Gewässerraum

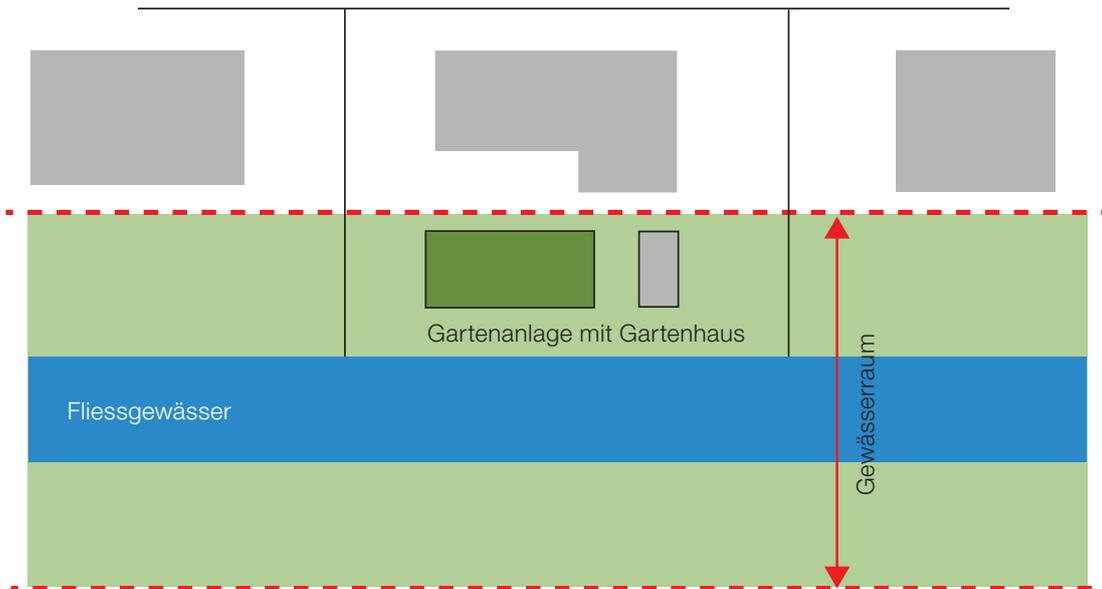


Abbildung 21: Anwendungsbeispiel 3

Frage: Kann innerhalb des Gewässerraums eine Gartenanlage angelegt bzw. eine bewilligungsfreie Kleinbaute erstellt werden?

Antwort: Der Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden. Dies gilt auch für das Siedlungsgebiet. Ein extensiv genutzter Garten ist möglich, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist jedoch nicht erlaubt.

Alle Bauten und Anlagen unterstehen der Baubewilligungspflicht, also auch bewilligungsfreie Kleinbauten und bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG i.V.m. Art. 39 WBV). Ausserhalb der dicht überbauten Gebiete sind aber Kleinbauten, wie Gartenhäuser nicht bewilligungsfähig (kein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Weiterführende Dokumente und Webseiten

- Rechtliche Grundlagen zum Gewässerraum GSchG / GSchV (Anhang)
- Rechtliche Grundlagen WBG, WBV
- Arbeitshilfe für Leit- und Bewilligungsbehörden: Bauten und Anlagen im Gewässerraum – Standortgebundenheit und öffentliches Interesse, vom September 2014
- Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten im Kanton Bern. TBA, September 2014
- Technische Anleitung zur kartografischen Umsetzung der Gewässerräume in der Ortsplanung, Ergänzung zur AHOP Gewässerraum vom 04.04.2016
- Arbeitshilfe: Umgang mit Kulturland in der Raumplanung. AGR 2017, rev. 2020
- Arbeitshilfe: Bestimmung dicht überbauter Gebiete. AGR 30.10.2017
- Merkblatt für die Planung: Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV vom 21.11.2019
- Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz. BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019
- www.be.ch/gewaesserentwicklung
- www.be.ch/geoportal
- <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/arbeitshilfen/musterbaureglement.html>

Für Auskünfte betreffend Gewässernutzungen, Hochwasserschutz, Ufervegetation oder Revitalisierungsprojekte stehen die kantonalen Fachstellen den Gemeinden gerne zur Verfügung. Die jeweils zuständigen Fachstellen sind ebenfalls aus der oben erwähnten Webseite „Gewässerentwicklung“ ersichtlich.

Anhang: Bundesrechtliche Grundlagen Gewässerraum: Stand 1. Mai 2017

Art. 36a GSchG

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche.

Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Art. 41a – 41c GSchV

Art. 41 a Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 – 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 – 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist; oder
- c. künstlich angelegt ist.
- d. sehr klein ist.

Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung

- nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis}. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen.
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a – c, e und g – i der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1982 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 41c^{bis} Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

¹ Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2017

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Glossar

Abkürzungen

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AHOP	Arbeitshilfe für die Ortsplanung
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
GEKOBE	Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern
GELAN	Abkürzung von Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur. Unter diesem Titel betreiben die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn gemeinsam ein umfassendes Agrarinformationssystem
GR	Gewässerraum
eGSB	effektive Gerinnesohlenbreite
FFF	Fruchtfolgeflächen
AWN	Kantonales Amt für Wald und Naturgefahren
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
nGSB	natürliche Gerinnesohlenbreite
OIK	Oberingenieurkreis (TBA)
PNU	Potenziell natürlicher Uferraum (bei stehenden Gewässern)
PSM	Pflanzenschutzmittel
RA	Rechtsamt (der BVD)
TBA	Tiefbauamt
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Rechtliche Grundlagen

BauG	Baugesetz Kanton Bern vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung Kanton Bern vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BewD	Bewilligungsdekret vom 22. März 1994 (BSG 725.1)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung (www.be.ch/belex)
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
GSchG	Gewässerschutzgesetz Bund vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung Bund vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes (www.admin.ch/bundesrecht)
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz) vom 14. Februar 1989 (BSG 751.11)
WBV	Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1)